

Beschlussvorlage

Nr. 070/72/2025 vom 14.11.2025

für die

Gemeinde Schellhorn



Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im
Amt Preetz-Land **Herr Fetting**
Telefon: 04342/8866-123

Strategieteam, Az.:

Öffentlich: ☒ ja nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Strategieausschuss Schellhorn	27.11.2025	
Gemeindevertretung Schellhorn	11.12.2025	

Überlegungen zur Überarbeitung der Entschädigungssatzung nach Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Entschädigungsverordnung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, einen Entwurf zur Änderung der Entschädigungssatzung vorzubereiten und zur nächsten Sitzung vorzulegen, der folgende Veränderungen beinhaltet:

☐ Aufw.-Entsch. Bürgermeister/in

☐ anlassbezogene Aufw.-Entsch. stellv. Bürgermeister/innen

☐ Aufw.-Entsch. Gemeindevertreter/innen

☐ Aufw.-Entsch. Ausschussvorsitzende

☐ Sitzungsgeld bürgerliche Mitglieder

☐ Sonstiges

Sachverhalt:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat eine Änderung der Entschädigungsverordnung mit einer Erhöhung aller darin aufgeführten Höchstbeträge um jeweils 75 % beschlossen. Diese tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Die gemeindliche Entschädigungssatzung regelt aufgrund der Verordnung derzeit folgendes (alle Angaben beziehen sich auf Monatsbeträge):

	aktuelle Regelung	Betrag HS bis 2025	Betrag HS ab 2026
AE BGM	HS	1.116 €	1.953 €
anlassbezogene AE stellv. BGM	je Tag 1/30 der AE d. BGM	Es gibt keinen betraglichen HS!	
AE GV	50% vom HS	87 €	153 €
AE Ausschussvorsitz	25 €	Es gibt keinen betraglichen HS!	
SG bürgerl. Mitglieder	HS	35 €	62 €

Erläuterung der Abkürzungen:

AE = Aufwandsentschädigung

BGM = Bürgermeister/in

HS = Höchstsatz

SG = Sitzungsgeld

GV = Gemeindevertreter/innen

Ursprünglich hatte die MOIN-Fraktion (die heute nicht mehr besteht) beantragt, die Entschädigungsregelungen der Entschädigungssatzung zu überarbeiten. Die Gemeindevertretung hat am 30.09.2025 beschlossen, erst einmal bis zur Überarbeitung der Entschädigungsverordnung durch das Land abzuwarten. Nunmehr könnte entschieden werden, welche Regelungen der Entschädigungssatzung wie angepasst werden sollen. Danach kann dann ein Entwurf zur Änderung der Entschädigungssatzung erstellt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
